

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Zl. 3000.01/162-I.2/84

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. REINHART und Genossen betreffend Aufnahme von Normen über Nachbarschaftsrechte und -pflichten in die Charta der Vereinten Nationen

11-1967 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

WIEN,

882/AB

1984-10-19

zu 908 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. REINHART und Genossen haben am 17. September 1984 unter der Nr. 908/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Aufnahme von Normen über Nachbarschaftsrechte und -pflichten in die Charta der Vereinten Nationen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"In den nationalen Systemen des Privatrechtes sind die Rechte und Pflichten des Nachbarn eingehend geregelt. Für die Beziehungen der Staaten untereinander fehlen derartige Normen, im besonderen in der Charta der Vereinten Nationen. Wohl wird es den Staaten anheimgestellt, ihre verschiedensten Probleme in bi- oder multilateralen Verträgen zu regeln, bei mangelnder Abkommensbereitschaft aber bleiben elementare Grundprobleme, ja Existenzfragen der Staatsbürger ungelöst.

Solche grenzüberschreitenden Probleme treten derzeit auf dem Gebiete des Umweltschutzes und ganz besonders im Zuge der Stationierung von Raketen auf. Die daraus resultierenden humanitären Rechte und Pflichten sind meist in Ermangelung einer vertraglichen Regelung undurchsetzbar: die für die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und für die Mitglieder des Europarates geltenden Normen über die Menschenrechte erweisen sich als schwach und zu umständlich. Demgegenüber tritt der Wunsch der Menschen aller Staaten auf ein in jeder Hinsicht sicheres Leben immer stärker hervor. Die Schaffung von international verbindlichen Normen über Rechte und Pflichten der Nachbarstaaten wird also immer dringlicher.

- 2 -

Österreich als ein auf dem Gebiete des Friedens und des Umweltschutzes vorbildliches und verdienstvolles Land, Österreich, das seiner bewährten Neutralitätspolitik wegen über hohes internationales Ansehen verfügt, wäre besonders dafür geeignet, eine diesbezügliche Initiative zu starten, wenngleich die Erfahrung und die derzeitige internationale Lage einen sofortigen Erfolg nicht erwarten lassen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, dahingehend eine Initiative zu starten, daß Normen über Nachbarschaftsrechte und -pflichten in die Charta der Vereinten Nationen aufgenommen werden, gegebenenfalls darüber und über den weiteren Verlauf dieser Initiative zu berichten?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Ihre Auffassung, daß die Schaffung von international verbindlichen Normen über Rechte und Pflichten der Nachbarstaaten immer dringlicher wird, teile ich vollkommen. In Anbetracht der fortschreitenden wirtschaftlichen und technischen Entwicklung sehen sich nämlich die Staaten vor der immer stärkeren Notwendigkeit, die damit verbundenen Probleme durch gemeinsame Anstrengungen zu bewältigen. Österreich hat stets die Auffassung vertreten, daß die wachsende Interdependenz der Staaten ihre Entsprechung in der fortschreitenden Entwicklung völkerrechtlicher Regeln zur Vermeidung von Interessensgegensätzen und zur Verbesserung der Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit finden muß. Dies gilt vor allem auch für die Beziehungen zwischen benachbarten Staaten, die im besonderen Maße durch gemeinsame Probleme, aber auch durch Kooperationsmöglichkeiten gekennzeichnet sind. Die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen durch die Schaffung bilateraler und multilateraler Rechtsnormen wird daher weiterhin ein wichtiges Element der österreichischen Außenpolitik darstellen.

./2

- 3 -

2. Wenngleich die Nachbarschaftsrechte und -pflichten in der Satzung der Vereinten Nationen nicht ausdrücklich normiert sind, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Satzung in ihrer Präambel die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Weltorganisation zum Ausdruck bringt, "Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben". Das Prinzip der guten Nachbarschaft ist somit eines der Fundamente der Satzung der Vereinten Nationen und der den Mitgliedstaaten daraus erwachsenden Rechte und Pflichten. Dies findet seine Ausführung in den im Art. 1 der Satzung niedergelegten Zielen der Weltorganisation, darunter die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, sowie in den in Art. 2 angeführten grundlegenden Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, der friedlichen Streitbeilegung, des Gewaltverzichts und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten. Auf diesen Zielen und Grundsätzen muß jede Entwicklung der Nachbarschaftsbeziehungen aufbauen.

3. Zur Möglichkeit einer ausdrücklichen Verankerung von spezifischen Nachbarschaftsrechten und -pflichten in der Satzung der Vereinten Nationen ist anzumerken, daß diese in ihrer bald 40-jährigen Geschichte keine einzige substantielle Änderung erfahren hat. Dies ist keineswegs darauf zurückzuführen, daß die Mitgliedstaaten die Satzung nicht als änderungsbedürftig angesehen hätten; im Gegenteil, vor allem von den Staaten der Dritten Welt wurden immer wieder weitreichende strukturelle Reformvorschläge unterbreitet. Es hat sich jedoch im Laufe der Geschichte der Weltorganisation bei immer mehr Mitgliedstaaten die Überzeugung herausgebildet, daß substantielle Satzungsänderungen große Gefahren in sich bergen würden. Die im Jahre 1945 unter dem Eindruck der Schrecken des Zweiten Weltkrieges in San Francisco erzielte Einigung über die Satzung wäre heute unter den Bedingungen verschärfter Gegensätze zwischen Ost und West sowie Nord und Süd wohl nicht mehr wiederholbar. Im gegenwärtigen angespannten internationalen Klima könnte jeder Schritt zu einer Teiländerung der Satzung einen Prozeß auslösen, der deren sorgfältig ausgewogenes inneres Gleichgewicht stören und zu einer Schwächung der Vereinten Nationen führen würde.

. /4

- 4 -

4. Auch meiner Auffassung nach wäre es weder zweckmässig noch zielführend, unter den gegebenen Bedingungen den Versuch zu unternehmen, die Satzung der Vereinten Nationen zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für den von Ihnen angesprochenen Komplex des Nachbarschaftsrechts. In diesem Zusammenhang ist überdies zu bedenken, daß eine konkrete Formulierung nachbarschaftlicher Rechte und Pflichten der Staaten mit Anspruch auf universelle Geltung im Hinblick auf den jeweils sehr unterschiedlichen Grad der bilateralen Beziehungen außerordentlich schwierig ist. Dies zeigen auch die nur äußerst langsam vorankommenden Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zur Kodifizierung zumindest von Teilbereichen des völkerrechtlichen Nachbarrechts.

5. Die Satzung der Vereinten Nationen bietet in ihrer gegenwärtigen Form sowohl eine Grundlage als auch einen geeigneten Rahmen für den stetigen Ausbau der gutnachbarlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Konkrete Vereinbarungen auf dem Gebiete des Nachbarschaftsrechts werden jedoch zumindest in absehbarer Zeit kaum anders als auf regionaler und bilateraler Ebene ausgearbeitet werden können. Österreich wird jedenfalls weiterhin von den auf der Grundlage der Satzung der Vereinten Nationen sowie auf regionaler und bilateraler Ebene gebotenen Möglichkeiten eines fortschreitenden Ausbaus nachbarschaftlicher Normen Gebrauch machen.

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

